



Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schechen Nord“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1030/3, 1030/10, 1030/15 und 1030/8 Teilfläche jeweils Gemarkung Hochstätt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Schechen Nord“ in der Fassung der Fassung vom selben Tag als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Schechen Nord“ in Kraft. Jeder kann den Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen, über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Schechen, Rosenheimer Str. 13, 83135 Schechen, EG, Zimmer 2a, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Etwaige im Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften können ebenfalls hier eingesehen werden. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen auch in das Internet eingestellt und kann über die Webseite der Gemeinde Schechen abgerufen werden.

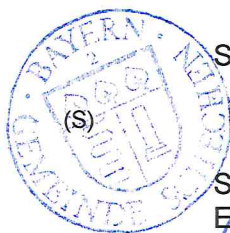
Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- b) Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:
- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsnachweis:

Ortsübliche Bekanntmachung über die
Webseite der Gemeinde Schechen
Veröffentlicht am 17.04.2024
Abgenommen am 16.05.2024

Unterschrift:



Schechen, am 16.04.2024


Stefan Adam
Erster Bürgermeister